

3.1 GESETZ ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

Von der Urnengemeinde am 24. Oktober 1999 gestützt auf Art. 11 ff. des kantonalen Abfallbewirtschaftungsgesetzes erlassen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	2
Art. 1	Zweck	2
II.	Vermeiden und Trennen von Abfall	2
Art. 2	Allgemeine Verhaltensregel	2
III.	Entsorgung der Abfälle	2
Art. 3	Recyclingabfälle	2
Art. 4	Organisch abbaubare Abfälle	2
Art. 5	Sonderabfälle	2
Art. 6	Kehricht*	2
	a) Gegenstand und Entsorgung	2
Art. 7*	3
Art. 8*	3
Art. 9	Sperrgut*	3
Art. 10	Dienstleistungs- Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe.....	3
Art. 11	Gemeindedepone	3
Art. 12	Entsorgungsverbot.....	3
IV.	Finanzierung	3
Art. 13	Verursacherprinzip.....	3
Art. 14	Grundgebühr	3
Art. 15	Mengengebühren*	4
Art. 16	Gebührenhöhe	4
Art. 17	Festsetzung der konkreten Gebühren*	4
V.	Strafbestimmung	5
Art. 18	Kontrolle, Bussverfügung.....	5
Art. 18a	Verwarnung/Ordnungsbusse*	5
VI.	Schlussbestimmungen	5
Art. 19	Verordnung*	5
Art. 19a	Übergangsbestimmungen zur Teilrevision 2011*	5
Art. 20	Inkrafttreten.....	5

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Domat/Ems, soweit sie nicht vom Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM) wahrgenommen wird, in Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie der Verbandsbestimmungen.

II. Vermeiden und Trennen von Abfall

Art. 2 Allgemeine Verhaltensregel

Alle Einwohner haben das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

Entstandene Abfälle sind nach den verschiedenen Entsorgungsmöglichkeiten zu trennen und zu beseitigen.

III. Entsorgung der Abfälle

Art. 3 Recyclingabfälle

Wiederverwertbare Abfälle sind den speziell eingerichteten Anlagen zuzuführen oder separaten Sammlungen mitzugeben.

Die Gemeinde betreibt in Zusammenarbeit mit dem AVM an geeigneten Orten hinreichende öffentliche Sammelstellen für Recyclingabfälle wie Glas, Alt- und Speiseöle sowie Kleinmetalle. Sie ist nötigenfalls berechtigt, die Sammelstellen auf privaten Grundstücken einzurichten. Das Deponieren von Abfällen neben den Sammelbehältern ist untersagt.

Die Gemeinde organisiert zusammen mit dem AVM regelmässige Sammlungen von Altpapier und Karton.

Weitere Recyclingabfälle wie Haushaltgeräte, Grobmetalle und Pneus können in der gemeindeeigenen Deponie entsorgt werden.

Art. 4 Organisch abbaubare Abfälle

Organisch abbaubare Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind zu kompostieren. Eigentümer von Mehrfamilienhäusern sind verpflichtet, eine gemeinschaftliche Kompostanlage einzurichten, zu unterhalten und den Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen. Wo dies aus wichtigen Gründen nicht möglich ist, organisiert der Hauseigentümer die Abfuhr des Kompostiergutes. Organisch abbaubare Abfälle, welche nicht selber verwertet werden, können in der gemeindeeigenen Deponie zur Kompostierung übergeben werden.

Es ist untersagt, organisch abbaubare Abfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

Die Gemeinde stellt die Kompostberatung sicher.

Art. 5 Sonderabfälle

Sonderabfälle wie Batterien, Medikamente, Leuchtstoffröhren, Chemikalien und Farben sind den betreffenden Verkaufsstellen zurückzubringen.

Wo dies nicht möglich ist, können Sonderabfälle in der gemeindeeigenen Deponie entsorgt werden.

Es ist untersagt, Sonderabfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

Art. 6 Kehricht*

a) Gegenstand und Entsorgung

Der von Recycling-, Sonder- und kompostierbarem Abfall getrennte Kehricht ist verpackt in offiziellen Kehrichtsäcken in den Halbunterflurbehältern (Moloks) zu deponieren.

Art. 7*

Art. 8*

Art. 9 Sperrgut*

Sperrgut ist direkt in der gemeindeeigenen Deponie zu entsorgen.

Die Gemeinde kann in gewissen Zeitabständen eine Abfuhr für Grobsperrgut organisieren.

Art. 10 Dienstleistungs- Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe

Für Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben gelten dieselben Bestimmungen wie für private Haushalte,

- a) wenn es sich um Kehricht im Sinne von Art. 6 handelt, welcher in der Zusammensetzung mit Kehricht aus Haushalten vergleichbar ist, oder
- b) wenn es sich um übrige Abfälle handelt, welche in der Menge nicht wesentlich von dem abweichen, was aus einem Haushalt zu erwarten ist.

*Anstelle der offiziellen Kehrichtsäcke können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe in der Bauzone für die Entsorgung ihres Kehrichts genormte Container benutzen, welche mit einem Identifikationssystem ausgerüstet sind.

*Diese werden in der Regel einmal wöchentlich geleert.

Übrige Abfälle, welche in der Menge wesentlich von dem abweichen, was aus einem Haushalt zu erwarten ist, müssen vom Inhaber gemäss den einschlägigen Vorschriften entsorgt werden.

Art. 11 Gemeindedepone

In der Gemeindedepone können Kompostiergut und kleinere Mengen übriges unverschmutztes Abraum- und Aushubmaterial entsorgt werden.

Grössere Mengen Abraum- und Aushubmaterial, Sperrgut, Recycling- und Sonderabfälle sind auch von Privaten direkt den dafür vorgesehenen Stellen und Deponien anzuliefern.

Der Gemeindevorstand bestimmt die Öffnungszeiten der Deponie und sorgt für einen geregelten Betrieb. Er kann ein entsprechendes Reglement erlassen.

Art. 12 Entsorgungsverbot

Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben, welche nicht auf dem Gemeindegebiet von Domat/Ems liegen, dürfen nicht in der Gemeinde Domat/Ems entsorgt werden.

IV. Finanzierung

Art. 13 Verursacherprinzip

Sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Grundgebühr und Mengengebühr auf die Verursacher überwältzt, nämlich:

- a) die der Gemeinde vom AVM für Sammeldienst, Transport, Verbrennung etc. in Rechnung gestellten Kosten;
- b) der gemeindeeigene Aufwand für die Abfallbewirtschaftung.

Würden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen gefährden, so kann der Gemeinderat soweit erforderlich auf ein verursachergerechtes Überwältzen sämtlicher Kosten verzichten.

Art. 14 Grundgebühr

Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr wird von allen in der Gemeinde wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohnern ab erfülltem 18. Lebensjahr erhoben.

Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe, welche auf dem Gemeindegebiet Gewerberaum beanspruchen, werden vom Gemeindevorstand im Verhältnis der voraussichtlichen Abfallmenge in drei Kategorien eingeteilt und haben ebenfalls eine Grundgebühr zu entrichten.

*Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Grundgebühr ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung.

Der Gemeindevorstand kann Betriebe von der Bezahlung der Grundgebühr befreien, wenn diese nachweislich ihren gesamten Abfall selber entsorgen und die Abfallinfrastruktur der Gemeinde dauerhaft in keiner Weise beanspruchen.

Art. 15 Mengengebühren*

Für sämtliche Abfälle werden Mengengebühren erhoben. Ausgenommen hiervon sind lediglich:

- a) die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Mengen an Glas, Alt- und Speiseölen, Kleinmetallen, Altpapier und Karton,
- b) Kompostiergut und kleinere Mengen unverschmutztes Abraum- und Aushubmaterial.

Die Mengengebühren werden in Form von Gebührensäcken, Containergebühren oder bei Sperrgut direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben.

Art. 16 Gebührenhöhe

Die Grundgebühr (exkl. Mehrwertsteuer) beträgt:

- | | | | | | |
|---|-----|-------|-----|-----|--------|
| a) für natürliche Personen über 18 Jahre | Fr. | 20.-- | bis | Fr. | 35.-- |
| b) für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe | | | | | |
| - mit geringer Abfallmenge | Fr. | 20.-- | bis | Fr. | 35.-- |
| - mit mittlerer Abfallmenge | Fr. | 40.-- | bis | Fr. | 70.-- |
| - mit hoher Abfallmenge | Fr. | 60.-- | bis | Fr. | 105.-- |

*Die Mengengebühr für Kehricht (exkl. Mehrwertssteuer) beträgt:

- | | | | | | |
|--------------------------------|-----|------|-----|-----|------|
| a) - für 17-Liter-Säcke | Fr. | 1.00 | bis | Fr. | 1.50 |
| - für 35-Liter-Säcke | Fr. | 2.00 | bis | Fr. | 3.00 |
| - für 60-Liter-Säcke | Fr. | 4.00 | bis | Fr. | 6.00 |
| - für 110-Liter-Säcke | Fr. | 6.00 | bis | Fr. | 9.00 |
| b) für Container bis 800 Liter | | | | | |
| - pro Leerung | Fr. | 2.60 | bis | Fr. | 4.00 |
| - pro kg Gewicht | Fr. | 0.35 | bis | Fr. | 0.60 |

*Die Mengengebühren für alle übrigen über die Gemeinde entsorgten Abfälle bemessen sich nach Aufwand, wobei hierfür jedenfalls folgende Sperrgut-Mindestgebühren erhoben werden:

- | | | | | | |
|------------------|-----|------|-----|-----|------|
| - pro kg Gewicht | Fr. | 0.35 | bis | Fr. | 0.60 |
|------------------|-----|------|-----|-----|------|

Art. 17 Festsetzung der konkreten Gebühren*

Der Gemeinderat legt die konkrete Höhe der in Art. 16 Abs. 1 und 2 genannten Gebühren in einer Verordnung fest.

Der Gemeindevorstand legt die konkrete Höhe der in Art. 16 Abs. 3 genannten Mindestgebühren in Ausführungsbestimmungen fest. Für übliche Sperrgut-Gegenstände kann er überdies entsprechend den Vorgaben in Art. 16 Abs. 3 Pauschaltarife vorsehen.

Besteht im Verhältnis zu dem in der Verwaltungsrechnung ausgewiesenen Gesamtaufwand für die Abfallbewirtschaftung eine Unter- oder Überdeckung, so wird diese vom Gemeinderat periodisch ausgeglichen, indem die Gebührenansätze angepasst werden.

V. Strafbestimmung

Art. 18 Kontrolle, Bussverfügung

Der Gemeindevorstand kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Verordnung.

*Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Art. 18a im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 18a Verwarnung/Ordnungsbusse*

Untergeordnete Verstösse kann der Departementsvorsteher mit Verwarnung oder Ordnungsbusse bis maximal Fr. 100.-- ahnden.

Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 20 Tagen wird diese rechtskräftig. Bei Ablehnung der Busse oder Nichtbezahlung innert 20 Tagen erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im ordentlichen Verfahren (Art. 18); er ist nicht an den Strafrahmen für Ordnungsbussen gebunden.

Im Ordnungsbussenverfahren werden die persönlichen Verhältnisse des Täters nicht berücksichtigt. Der Täter ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtbezahlung der Ordnungsbusse das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Verordnung*

Der Gemeinderat beziehungsweise – soweit in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen – der Gemeindevorstand erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 19a Übergangsbestimmungen zur Teilrevision 2011*

Die vor der Teilrevision 2011 abgegebenen Klebmarken und offiziellen Kehrichtsäcke können bis 30. Juni 2012 entsprechend der altrechtlichen Regelung weiter verwendet werden.

In Gebieten, in welchen zurzeit noch keine Halbunterflurbehälter (Moloks) vorhanden sind, bestimmt der Gemeindevorstand Sammelstellen und Sammeltage. Der Kehricht darf diesfalls erst am Montag des Sammeltages zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und ersetzt jenes vom 20. Februar 1994.

*Diese Gesetzesänderung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Änderungen – nach Artikeln

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung
Art. 6	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	geändert
Art. 7	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	aufgehoben
Art. 8	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	aufgehoben
Art. 9	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	geändert
Art. 10 Abs. 2	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	geändert
Art. 10 Abs. 3	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	geändert
Art. 14 Abs. 3	13.12.2008	Gemeinderat	01.01.2009	geändert
Art. 15	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	geändert
Art. 16 Abs. 2	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	geändert
Art. 16 Abs. 3	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	geändert
Art. 17	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	geändert
Art. 18 Abs. 2	19.02.2007 19.09.2011	Gemeinderat Gemeinderat	01.05.2007 01.11.2011	geändert geändert
Art. 18a	19.02.2007	Gemeinderat	01.05.2007	neu
Art. 19	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	geändert
Art. 19a	19.09.2011	Gemeinderat	01.11.2011	neu
Art. 20 Abs. 2	13.12.2008	Gemeinderat	01.01.2009	geändert